



## **Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**OVG: 1 B 319/11**  
(VG: 4 V 1674/11)

### **Beschluss**

**In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter gez. Göbel, Richter Prof. Alexy und Richterin Dr. Jörgensen am 10. Februar 2012 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 23.11.2011 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 2.500,00 Euro festgesetzt.**

### **Gründe**

Die Beschwerde des Antragstellers bleibt erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben. Der Antragsteller hat insoweit bereits einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 BeschVerfV kann einem geduldeten Ausländer mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn der Betreffende sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet

aufgehalten hat. Die Fristregelung ist zwingend. Vor Ablauf eines Jahres kommt danach die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an einen geduldeten Ausländer nicht in Betracht.

Der Antragsteller wurde am 19.11.2009 in die Türkei abgeschoben. Seit dem 08.09.2011 wird sein Aufenthalt von der Antragsgegnerin wieder geduldet. Er erfüllt damit nicht die in § 10 Abs. 1 S. 1 BeschVerfV genannte Frist.

Die Härtefallregelung in § 7 BeschVerfV, auf die der Antragsteller sich beruft, befreit nicht von der Einhaltung dieser Frist. § 7 BeschVerfV hat die nach § 39 Abs. 1 AufenthG erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, zum Gegenstand. Die Vorschrift bestimmt, dass die Zustimmung zu einem solchen Aufenthaltstitel im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Härtegründe auch ohne die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden kann.

Die Härtefallregelung des § 7 BeschVerfV findet nach Ablauf der Jahresfrist in § 10 Abs. 1 S. 1 BeschVerfV entsprechende Anwendung auf das in dieser Vorschrift ebenfalls enthaltene Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit. Nach Ablauf der Jahresfrist kann mit hin - auch - einem geduldeten Ausländer bei Vorliegen einer besonderen Härte ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG die Beschäftigung erlaubt werden. Abgesehen werden kann insoweit allein von der Vorrangprüfung, nicht von der Vergleichbarkeitsprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz AufenthG (OVG Bremen, B. v. 22.03.2007 - 1 S 88/07 - juris). Voraussetzung hierfür ist aber stets, dass die in § 10 Abs. 1 S. 1 BeschVerfV genannte Jahresfrist gewahrt worden ist, an die der Verordnungsgeber die Beschäftigungsaufnahme von geduldeten Ausländern ausdrücklich geknüpft hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Richter Göbel ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Prof. Alexy

gez. Prof. Alexy

gez. Dr. Jörgensen